

den Landmann schwerer begreiflich und für das Geschäft der Ertragsberechnung selbst sehr aufhältlich sein dürfte. — Nur 5 Rittergüter und 5 Dörfer konnten außer den Städten auf diese Weise von einem zahlreichen Personal und im Zeitraum von zwei Jahren abgeschätzt werden; und ohnerachtet der Aufwand dafür 10,000 Thlr. erreichte, kam dennoch auch von diesen kein einziges Cataster völlig zu Stande. Eine Vereinfachung und Abkürzung der Methode erscheint nicht bloß rätlich, sondern auch sehr möglich, wenn man die Arbeitsfäße und die Abnutzung der Werkzeuge nur nach schwereren, mittlern und leichteren Boden normirt, und die Lohnfäße — bei denen sich gewöhnlich der höhere Betrag durch eine verstärkte Leistung ausgleicht — für jeden Kreis oder einen andern größeren Bezirk überhaupt ermittelt;

7) weil bei der Verwerthung des Heues von Wiesen und Weiden nur die Nutzung in Ansatz gebracht worden ist, die solches durch die davon gewonnenen und verkäuflichen Viehproducte gewährt, und der Düngerwerth, den die Felder davon beziehen, ganz außer Acht gelassen ist. Nach diesem viel zu niedrigen Anschlagwerth des Heues befinden sich zwei Grundbesitzer, wovon der eine viele Wiesen und der andere gar keine hat, in einer sehr verschiedenen Stellung. Der erstere wird sein Stroh nicht zu verfüttern brauchen, sondern es zur Einstreu verwenden, und dadurch seinen Düngerhaufen und mittelbar auch den Ertrag seiner Felder sehr vermehren können. Der andere wird dagegen sein Stroh größtentheils als Raufutter verfüttern müssen; und entweder Weidungsmittel oder das Heu kaufen, oder auf seinen Feldern erbauen müssen, wo es so viel kostet, als sein eigentlicher Verhältnißwerth zum Roggen beträgt. Zu welchen Widersprüchen jene Ansicht führt, tritt recht deutlich bei den Ertragsberechnungen der Wiesen in dieser Geschäftsanweisung hervor. Hier ist ein und dieselbe Wiese nach Maßgabe ihres Heuertrags und nach Maßgabe der Nutzung, welche sie als Weide ergeben würde, berechnet. Der Reinertrag beträgt dort ohne Abrechnung der Fuhrkosten nur 3 Thlr. 17 Gr.; bei der Benutzung zur Weide hingegen 6 Thlr. 4 Gr., und mithin fast das Doppelte. Wäre ein solcher Unterschied in der Nutzung wirklich begründet, so würde jeder Landwirth solche vorziehen. — Demohnerachtet findet in der Regel eine solche Benutzung der Wiesen nirgends statt, weil jeder Landwirth sich den Gewinn des Düngers berechnet, den er von der Verfütterung des Heues im Stalle noch neben der davon erzielten Butter oder Wolle erhält, während er an solchen bei der Benutzung der Wiese als Weide größtentheils verliert.

Dies sind die Ausstellungen, welche schon eine flüchtige Durchsicht dieser Geschäftsanweisung darbietet, und die es wahrscheinlich machen, daß eine gründliche Prüfung derselben vielleicht auf noch manche andere wünschenswerthe Abänderung führen dürfte.

Zu dem 1. 2. 3. 4. und 5. Puncte unter B. erklärt die Kammer sofort ihre **a l l g e m e i n e** Zustimmung.

Beim 6. Puncte fragt Prinz **J o h a n n** an: Ob unter dem Miethertrage der eines Wohnungsgelasses oder der eines Fabriklocal's gemeint sei?

Staatsminister v. **B e s c h a u**: Es liegt dem geschehenen Vorschlag die Absicht unter, eine wirkliche Ungleichheit zwischen Wohngebäuden und Fabrikgebäuden zu beseitigen, welche unfehlbar entstehen würde, wenn man letztere nur nach dem Areal mit einer Vermehrung nach Stockwerken abschätzen wollte. Denn auf diesem Wege würde sich meist nur ein tantillum als Steuerbetrag ergeben. Bei der jetzt vorgeschlagenen Ermittlung hat man aber allerdings nur auf die Bestimmung Rücksicht genommen wissen wollen, welche das Gebäude als Fabrikgebäude eben hat.

Referent, Bürgermeister **R e i c h e - E i s e n s t u c k** fügt noch

hinzu, daß dabei die Wohnräume nach Art der Wohngebäude abgeschätzt werden sollen.

Bürgermeister **W e h n e r**: Bei Feststellung eines Grundsteuersystems muß man wohl hauptsächlich darauf sehen, ob die Gebäude auch fortdauernd Nutzungen gewähren, was besonders bei den Fabrikgebäuden nicht immer der Fall ist. Von Letzteren muß ohnehin schon die Gewerbesteuer entrichtet werden, und sonach belegt man sie mit doppelten Steuern, da sie doch nur als Werkzeug betrachtet werden können. Daher kann ich dem Deputationsgutachten zum 6. Puncte nicht beitreten.

Referent, Bürgermeister **R e i c h e - E i s e n s t u c k**: Ich finde die Bedenken des Herrn Bürgermeisters **W e h n e r** keineswegs haltlos, aber so lange nicht ein anderer passender Maßstab vorgeschlagen, können sie auch keine Berücksichtigung finden. Ich bin ganz seiner Meinung gewesen, allein davon habe ich mich doch auch am Ende überzeugen müssen, daß die Besteuerung der Fabrikgebäude nach dem Areal, welches sie einnehmen und dem besten Boden der Flur, wo sie gelegen, eine große Ungleichheit herbeiführt und allen rationellen Grund entbehrt. Ein minder ansehnliches dergleichen Gebäude in einer fruchtbaren Flur gelegen, würde sonach höher besteuert werden, als ein dergleichen umfanglicheres auf einer unfruchtbaren Flur. Es würden sich da wunderbare Resultate herausstellen, die ich in der That nicht zu rechtfertigen wüßte. Uebrigens habe ich mich in der Ueberzeugung nur dem Gutachten der Vereinigungsdeputation angeschlossen, daß die Bestimmung, die ich auch nochmals in den Deputationsbericht aufgenommen, nach beiderseitigem Kammerbeschuß feststeht, daß die Häusersteuer zur Zeit nur nach ihrer **M o d a l i t ä t**, nicht nach ihrer **H ö h e** festgestellt werden soll, und das richtige Verhältniß zwischen Grundrente und Häusersteuer erst nach erfolgter Abschätzung zu finden sein wird. Was der Sprecher wegen etwaiger Veränderung mit einem Fabrikgebäude äußerte, wird sich durch die bei den Gebäuden öfter als bei dem übrigen Grundbesitze vorkommenden Revisionen erledigen. Seine Bedenken, daß die Gewerbesteuer eigentlich schon die zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume trifft, sind wohl nicht ungegründet, sie würden sich aber eben sowohl auf alle Häuser, wo z. B. Gerber, Seifensieder und dergleichen Handwerker wohnen, eben sowohl anwenden lassen, als auf Fabrikgebäude, und sie sprechen überhaupt gegen alle und jede Häusersteuer. Der Vorbehalt wegen Abzug gewisser Procente vom Taxwerth muß für jetzt dießfalls Beruhigung gewähren, und derselbe gehörig festgestellt werden. Uebrigens wird es der Abschätzungsbehörde obliegen, bei Fabrikgebäuden einen sehr billigen Maßstab nach fingirtem Miethertrage anzulegen.

Prinz **J o h a n n** erklärt sich nunmehr mit dem Deputationsgutachten einverstanden.

Staatsminister v. **B e s c h a u** macht darauf aufmerksam, daß, wenn es sich bei den öfters zu wiederholenden Revisionen herausstelle, daß ein Fabrikgebäude die frühern Nutzungen nicht mehr gewähre, dieß eine Moderation des Steuerbetrags zur Folge haben werde.

Man tritt hierauf dem Deputationsgutachten zum 6. Puncte